



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
ING. HARALD Ettl

II-10710 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.260/65-I/6/90

5. April 1990

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

4916 IAB

1990 -04- 09

zu 5114 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Motter, Mag. Praxmarer haben am 6. März 1990 unter der Nr. 5114/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend dienstrechtliche Stellung der Musikpädagogen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie rechtfertigen Sie die derzeitige Schlechterstellung akademisch ausgebildeter Musikpädagogen durch das Beamtendienstrechtsgesetz?
2. Werden Sie eine Änderung des Beamtendienstrechtsgesetzes vorbereiten lassen, durch die dieser dienstrechtlichen Ungleichbehandlung ein Ende gesetzt wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Für die Absolventen der musikpädagogischen Studienrichtungen ("Magister artium") an Kunsthochschulen sieht das BDG 1979 eine Einstufung in die Verwendungsgruppe L2a2 (mit Reifeprüfung) oder in die Verwendungsgruppe L2a1 (ohne Reifeprüfung) vor. Absolventen eines universitären Lehramtsstudiums werden hingegen in die höhere Verwendungsgruppe L1 eingereiht.

- 2 -

Die Forderung nach Gleichstellung mit Absolventen anderer Studienrichtungen basiert auf einer zu stark formal-abstrakten Sicht des Erfordernisses (z.B. Vergleich akademischer Grad nach AHStG und akademischer Grad nach KHStG), die den Verwendungsaspekt zu wenig berücksichtigt. Das Dienstrecht stellt keine Beurteilung der Wertigkeit einer Ausbildung oder eines Ausbildungsbereiches in abstracto dar.

Die Einreihung in eine bestimmte Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe ist nie eine Frage der Ausbildung oder der Verwendung allein, sondern ergibt sich jeweils aus der Verbindung einer bestimmten Ausbildung mit einer bestimmten Verwendung, wobei das Ergebnis Ausdruck der auf den besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Verwendung beruhenden Überlegungen betreffend Aufgabenstellungen, Einsatzmöglichkeiten, Anforderungen usw. ist.

Zum Katalog der Pflichtfächer der Hörer der musikpädagogischen Studienrichtungen gehört auch Pädagogik, es findet aber keine dem "Pädagogikum" im Rahmen der Studien für das Lehramt an höheren Schulen vergleichbare Ausbildung statt, vielmehr ist die Ausbildung auf den Unterricht an Musikschulen abgestellt. Die KHStG-Studien sind auch im Gegensatz zu den Lehramtsstudien nicht kombinationspflichtig.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport bietet der Einsatz von Lehrern mit der Befähigung in bloß einem Fach (Musikpädagoge nach KHStG) gegenüber der Verwendung eines Lehrers mit einem kombinationspflichtigen Lehramtsstudium (z.B. Musikerzieher nach AHStG) eine Reihe von Nachteilen. Für den einzelnen ist eine volle Lehrverpflichtung und damit eine Vollbeschäftigung noch schwerer erreichbar, die Notwendigkeit der Teilbeschäftigung wird verstärkt. Weiters wird auch die Notwendigkeit der Verwendungen des Lehrers an mehreren Schulen steigen, wodurch die Lehrfächerverteilung und die Stundenplangestaltung erheblich erschwert wird. Bei einem

- 3 -

Klassenrückgang ist es geboten, zuerst die pragmatisierten Lehrer auszulasten. Dies kann sich sehr schwierig gestalten, wenn der betroffene Lehrer nur in einem Fach einsetzbar ist. Im Bereich der Religion und der Biologie (wo ausnahmsweise keine Kombinationspflicht besteht) zeigen sich in der Praxis bereits Schwierigkeiten. Sofern die Unterrichtsverwaltung die Wahl hat, zwischen einem Absolventen des Lehramtsstudiums und einem Absolventen des musikpädagogischen Studiums nach KHStG zu wählen, wird aus den genannten Gründen und wegen der einschlägigeren Ausbildung ersterer vorgezogen.

Das Bundeskanzleramt kann sich über die Bedenken des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport nicht hinwegsetzen, zumal sie aus dem Organisationsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, auf den das Bundeskanzleramt keine Ingerenz hat, stammen.

Zu Frage 2:

Aus den zu Frage 1 angeführten Feststellungen geht hervor, daß die bestehende dienstrechtliche Stellung begründet und gerechtfertigt ist. Eine Änderung des BDG ist daher nicht in Aussicht genommen.

